

# **Satzung der Gemeinde Solnhofen über die Erhebung einer Nutzungsentschädigung für Obdachlosenunterkünfte**

vom 18.03.2011

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Solnhofen folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Nutzungsentschädigung (Abgabetatbestand)**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde wird eine Nutzungsentschädigung erhoben.

## **§ 2**

### **Schuldner der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuldner)**

- (1) Schuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt.
- (2) Mehrere Schuldner einer Wohngelegenheit haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Maßstab der Nutzungsentschädigung**

Die Höhe der Nutzungsentschädigung richtet sich nach den für eine Mietwohnung gleicher Größe und Qualität geltenden Sätzen. Es gelten die Mietsätze für die gemeindlichen Mietwohnungen in Solnhofen.

## **§ 4**

### **Entstehung, Erheben, Fälligkeit und Wegfall der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuld)**

- (1) Die Schuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuweisung sowie der Inanspruchnahme einer Obdachlosenwohngelegenheit. Die Nutzungsentschädigung ist monatlich zu entrichten.
- (2) Die Nutzungsentschädigung wird durch Leistungsbescheid erhoben, der nach Art. 19 ff des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollstreckt werden kann.
- (3) Die Nutzungsentschädigung ist jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung entfällt mit Ablauf des Tages, auf den der Auszug aus der genutzten Wohngelegenheit fällt. Für jeden Nutzungstag beträgt die Nutzungsentschädigung ein Dreißigstel der monatlichen Abgabeschuld.

**§ 5**  
**Pflichten des Abgabeschuldners**

Der Schuldner der Nutzungsentschädigung (Abgabeschuldner, ggf. die Gesamtschuldner) ist verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen (z.B. Beendigung des Benutzungsverhältnisses; Weg- oder Zuzug von Bewohnern aus der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft) unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Solnhofen, 18. März 2011

GEMEINDE SOLNHOFEN

M. Schneider  
1. Bürgermeister